

Hilfen für Profisportvereine in unteren Ligen bei der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise

Billigkeitsregelungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine oder deren Unternehmungen aus Nordrhein-Westfalen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb zur Überbrückung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Coronahilfe Profisport NRW 2021)

Aktenzeichen: *Generierung durch Portal (CHPNRW-AN01-Jahr-VKZ)*

1. Allgemeine Angaben

Angaben zum Sportverein

Vereinsname	<i>Übernahme aus Vereinsverwaltung</i>
Vereinskennziffer	<i>Übernahme aus Vereinsverwaltung</i>
Ligazugehörigkeit	<i>Dropdown, Mehrfachauswahl möglich</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Badminton, Oberliga</i>• <i>Volleyball, Regionalliga West</i>• <i>Fußball, Regionalliga West</i>• <i>Tennis, Niederrheinliga</i>• <i>Tennis, Westfalenliga</i>• <i>Tennis, Oberliga Mittelrhein</i>• <i>Handball, Oberliga Westfalen</i>• <i>Handball, Regionalliga Nordrhein</i>• <i>Eishockey, Regionalliga West</i>• <i>Tischtennis, Oberliga NRW</i>• <i>Basketball, Regionalliga West 2</i>• <i>Hockey, Oberliga</i>• <i>Turnen, Verbandsliga</i>• <i>Sonstige 4. Liga</i>

Angaben zum Antragsteller (vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB)

Vor- und Nachname	<i>Freitextfeld</i>
Straße und Hausnummer	<i>Freitextfeld</i>
PLZ und Ort	<i>Freitextfeld</i>
E-Mail-Adresse	<i>Freitextfeld</i>

2. Antragsvoraussetzungen

Entwurf

Die Antragsvoraussetzungen richten sich nach den Billigkeitsregelungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2021.

Die dort dargelegten Antragsvoraussetzungen sind erfüllt.

ja

nein

3. Darstellung des Einnahmeverlustes

Der Einnahmeverlust errechnet sich aus der Differenz der erzielten Einnahmen aus Ticketverkäufen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 und den erzielten Einnahmen aus Ticketverkäufen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 – jeweils ohne Steuern. Dabei sind nur Einnahmen aus Ticketverkäufen im regulären Wettbewerb von Liga- und Pokalveranstaltungen und sonstigen Wettbewerben zugrunde zu legen. Einnahmen aus dem Verkauf von Dauer- und Saisonkarten sind anteilig umzulegen. Einnahmen aus Ticketverkäufen bei Test- und Freundschaftsspielen bleiben unberücksichtigt.

Die Billigkeitsleistung kann gewährt werden ab einem nachgewiesenen Einnahmeausfall von 2.500 Euro ohne Steuern und ist auf maximal 60 Prozent des Netto-Einnahmeausfalls und maximal 1.800.000 Euro begrenzt.

Tatsächliche Netto-Ticketeinnahmen vom 01.01. bis 30.06.2019		0,00 Euro
Tatsächliche Netto-Ticketeinnahmen vom 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung	-	0,00 Euro
Geschätzte Netto-Ticketeinnahmen vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum 30.06.2021	-	0,00 Euro
Leistungen Dritter zum Ausgleich entgangener Ticketeinnahmen	-	0,00 Euro
Netto-Einnahmeausfall	=	0,00 Euro
Begrenzung auf 60 Prozent und maximal 1.800.000 Euro	=	0,00 Euro

4. Antragstellung

Ich beantrage hiermit eine Billigkeitsleistung in Höhe von 0,00 Euro.

5. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Ich versichere, dass die in Nr. 2 benannten Antragsvoraussetzungen sämtlich vorliegen. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Coronahilfe besteht.
- 4.2 Die zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen sind diesem Antrag beigefügt. Ich bestätige, dass ich weitere Unterlagen und Informationen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 4.3 Ich stimme einer Überprüfung durch die Bewilligungsbehörden und den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu. Mir ist bekannt, dass der Verein verpflichtet ist sicherzustellen, dass Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwen-

derung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

- 4.4 Mir ist bekannt, dass der Verein die Coronahilfe als Billigkeitsleistung erhält und im Falle einer Überkompensation, z. B. durch höhere Einnahmen als prognostiziert, die Hilfe ganz oder teilweise zurückzahlen muss.
- 4.5 Mir ist bekannt, dass alle dem Verein und dessen Unternehmung im Zeitraum 19. März 2020 bis 31. Dezember 2021 gewährten Beihilfen auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen“ den zulässigen Höchstbetrag in Höhe von insgesamt 1.800.000 Euro nicht übersteigen dürfen.
- 4.6 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Antragsangaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionengesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 4.7 Mir ist bekannt, dass der Verein die Coronahilfe in der Steuererklärung für das Jahr 2020/2021 als Einnahme anzugeben hat.
- 4.8 Mir ist bekannt, dass die Billigkeitsleistung nur auf ein durch den Verein bestätigtes Konto überwiesen werden kann. Der Vordruck für die Bestätigung wird dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigelegt.
- 4.9 Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
- 4.10 Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu.

Hinweis:

Der Antrag wurde digital über das Förderportal des Landessportbundes NRW eingereicht. Eine weitere postalische Übersendung ist nicht erforderlich.